



Grundsätze für Hausaufgaben an der Grundschule Mittenwalde

Ziel von Hausaufgaben:

Hausaufgaben dienen der Festigung und Vertiefung des im Unterricht Erarbeiteten und unterstützen den Lernprozess. Sie fördern die Selbstständigkeit und Selbstorganisation der Schüler. Je nach Jahrgangsstufe und Fach haben sie folgende Funktionen:

- Sicherung und Anwendung des im Unterricht erworbenen Wissens
- Vorbereitung auf kommende Unterrichtsschritte, z.B. durch Informationsbeschaffung
- Förderung des selbstständigen und eigenverantwortlichen Lernens

Rechtliche Grundlagen:

- Brandenburgisches Schulgesetz vom 2. August 2002 (Grundsätze § 4, Pflicht zur Anfertigung § 44, Verteilung und Umfang § 88, § 91)
- Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb) vom 29. Juni 2010
- Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg (VV-Leistungsbewertung) vom 21. Juli 2011

Grundsätze:

1. Die Hausaufgaben können von den Schülern ohne fremde Hilfe und in der vorgesehenen Zeit bewältigt werden. Die Lehrkräfte erleichtern mit genauen Arbeitsanweisungen den Schülern das Verständnis und die Ausführung der Hausaufgaben.
2. Hausaufgaben können entsprechend dem Lernentwicklungsstand differenziert in unterschiedlicher Form und Menge erteilt werden. Die Ergebnisse der Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen.
3. Die verschiedenen in einer Klasse unterrichtenden Lehrer koordinieren ihre Anforderungen an die Hausaufgabenzeit der Schüler.
4. Die Erteilung von Hausaufgaben soll nicht erfolgen
 - zum nächsten Tag an Tagen, an denen Nachmittagsunterricht oder andere schulische Veranstaltungen stattfinden, zu deren Besuch die Schüler verpflichtet

- sind,
- von Freitag zu Montag,
 - von einem Unterrichtstag zum folgenden Unterrichtstag, wenn ein oder mehrere Feiertage oder sonstige unterrichtsfreie Tage dazwischen liegen sowie über die Ferien.
5. Der Umfang der täglichen Hausaufgaben beträgt:
- in den Jahrgangsstufen 1 und 2 → 30 min. (in der Klasse 1 werden die Schüler anhand von Aufgaben geringen Umfangs behutsam an das häusliche Arbeiten gewöhnt)
 - in den Jahrgangsstufen 3 und 4 → 45 min.
 - in den Jahrgangsstufen 5 und 6 → 60 min.
6. Hausaufgaben werden von der Lehrkraft regelmäßig kontrolliert.
7. Mit zunehmendem Alter der Schüler wird die Kontrolle durch die Lehrkraft ergänzt mit gegenseitiger Korrektur der Schüler und durch die Selbstkontrolle.
8. Hausaufgaben können nur dann bewertet werden, wenn eine eigene Leistung des Schülers nachweisbar ist.
9. Die Klassenkonferenz berät und beschließt über den Umgang mit Hausaufgaben auf Grundlage der geltenden rechtlichen Grundsätze entsprechend der klassenspezifischen Besonderheiten. Der Klassenlehrer informiert darüber die Schüler und Eltern zu Schuljahresbeginn.
10. Der Schüler ist bei Abwesenheit oder Krankheit verpflichtet, Versäumtes nachzuarbeiten.

Stand: 15.04.2016

Beschluss der Lehrerkonferenz 02.05.2016

Beschluss der Schulkonferenz 06.07.2016